

BESCHLUSS

I.

Aus Anlass des Beschlusses der Vorsitzenden des 7. Strafsenats in der Strafsache gegen Baig u.a. (III-7 StS 2/15) vom 05. Januar 2016, mit dem sie gemäß § 192 Abs. 2 GVG die Zuziehung von zwei Ergänzungsrichtern angeordnet hat, wird die Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2016 wie folgt geändert:

Gemäß Abschnitt D, Ziffer 1. a) des Geschäftsverteilungsplans treten Richter am Oberlandesgericht Wienecke als erster Ergänzungsrichter und Richterin am Oberlandesgericht Riehl als zweite Ergänzungsrichterin – jeweils unter Verbleib in den Zivilsenaten, denen sie bereits angehören – für die Verhandlung in der Strafsache gegen Mirza Tamoor B a i g u.a. (III-7 StS 2/15) zum 7. Strafsenat.

II.

Der Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Düsseldorf für das Jahr 2016 wird wegen eines redaktionellen Fehlers dahin berichtigt, dass Ziff. 4. des Zuständigkeitskatalogs des 22. Zivilsenats richtig lautet:

„Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben B, J, M, Q, I und X.“

Düsseldorf, 11. Januar 2016

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Paulsen

Bergmann-Streyl

Derrix

Drossart

Havliza

Jenssen

Kaiser

Manderscheid

Dr. Puderbach-Dehne

van Rossum

Dr. Scholten